

Forderungsabtretung nach §§ 398 ff. BGB

A. Gläubigerwechsel

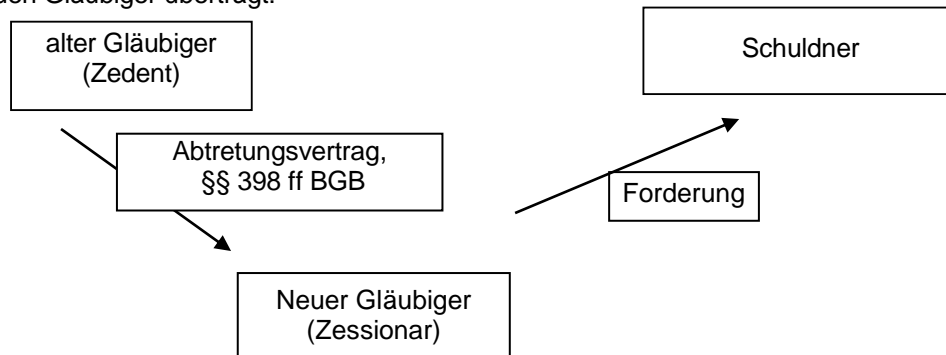
Beim Gläubigerwechsel unterscheidet man zwischen:

rechtsgeschäftlicher Forderungsabtretung	gesetzlichem Gläubigerwechsel (cessio legis)
§ 398 ff BGB	z. B. bei: §§ 268 III, 426 II, 774, 1143 BGB, 67 VVG §§ 412: 399 - 404, 406 - 410 BGB

B. rechtsgeschäftliche Forderungsabtretung

I. Allgemein

Die Forderungsabtretung ist ein zwischen altem Gläubiger (**Zedent**) und neuem Gläubiger (**Zessionar**) geschlossener Verfügungsvertrag, durch den der bisherige Gläubiger seine Forderung gegen den Schuldner auf den neuen Gläubiger überträgt:



1. Voraussetzungen

- a) **Abtretungsvertrag**
Vertrag zwischen bisherigem und neuem Gläubiger § 398 1 S. BGB, auch konkludent.
Der Abtretungsvertrag bedarf grundsätzlich keiner Form (Ausnahme: § 1154 BGB, Wertpapiere, sofern sie überhaupt nach § 398 abgetreten werden)
- b) **Bestehen der Forderung**
kein gutgläubiger Erwerb einer Forderung (Ausnahme: § 405 BGB; vgl. Sachenrecht II)
- c) **Übertragbarkeit der Forderung**
Ausschluss bei:
 - aa) Veränderung des Inhalts § 399 BGB
 - bb) Vereinbarung § 399 BGB
 - cc) Unpfändbarkeit der Forderung § 400 BGB
 - dd) Nichtübertragbarkeit der Forderung, z.B. §§ 717 BGB
 - ee) höchstpersönlichen Forderungen
- d) **Bestimmbarkeit der Forderung**
Bestimmbarkeit auch bei Globalzession
- e) keine Nichtigkeit nach § 138 BGB, insb. bei Knebelung und Übersicherung

2. Rechtsfolgen

- a) Übergang der Forderung (Gläubigerwechsel) § 398 S. 2 BGB / alle Einwendungen und Einreden bleiben bestehen, die der bisherige Schuldner gegen den Gläubiger hatte § 404 BGB / Ausnahme: 405 BGB
- b) Übergang von Neben- und Vorzugsrechten § 401 BGB
- c) Auskunftsanspruch des Zessionars gegen den Zedenten § 402 BGB
- d) bei Unkenntnis von Abtretung kann Schuldner noch schuldbefreiend an Altgläubiger zahlen, § 407 BGB

Grundzüge des Wertpapierrechts

Definition

Ein Wertpapier ist eine Urkunde, ohne die ein darin verbrieftes Privatrecht nicht geltend gemacht werden kann.

Wertpapiere im engeren und weiteren Sinne:

Man unterscheidet Wertpapiere im weiteren und im engeren Sinn.

1. In einem weiteren Sinn werden unter Wertpapier nicht nur die **Inhaber-** und **Orderpapiere**, sondern auch die **Namenspapiere** verstanden.
2. Dagegen sind in engerer Bedeutung nur die **Inhaber-** und **Orderpapiere** gemeint.

Konkretisierung der unterschiedlichen Wertpapiere:

1. **Namens- oder Rektapapiere** bezeichnen eine namentlich genannte Person als Berechtigten, an die direkt - rekta - zu leisten ist.
Beispiele: Rektawechsel, Rektascheck, Hypothekenbrief, Kuxschein, BGB-Anweisung, Sparkassenbuch, Versicherungspolice
2. Nach der Legaldefinition des § 793 I 1 BGB liegt ein **Inhaberpapier** vor, wenn der Schuldner dem Inhaber der Urkunde eine Leistung verspricht..
Beispiele: Schuldverschreibung auf den Inhaber, §§ 793 ff BGB; Inhaberaktien, §§ 10, 24 AktG, Inhabergrundschul- und Rentenschuldbriefe, §§ 1195, 1199; Inhaberscheck, Art. 5 ScheckG
3. **Orderpapiere** haben zwar mit den Namenspapieren gemein, dass der Berechtigte im Papier mit Namen angegeben wird. Aber man rechnet schon mit der weiteren Übertragung. Der Schuldner verspricht daher die Leistung an den namentlich Genannten oder an dessen Order.
Die Order erfolgt durch einen Vermerk auf der Rückseite, das sogenannte Indossament. Dabei unterscheidet man geborene und gekorene Orderpapiere:
 - a) **Geborene Orderpapiere** sind der Wechsel, der Scheck und die Namensaktie.
 - b) **Gekorene Orderpapiere** sind die sechs handelsrechtlichen Wertpapiere des § 363 HGB (kauf. Anweisung, Verpflichtungsschein, Konnossement des Verfrachters, Ladeschein des Frachtführers, Lagerscheine, Transportversicherungspolice).

Papiere	Namens- oder Rektapapiere	Inhaberpapiere	Orderpapiere
im Vordergrund steht	Recht aus dem Papier	Recht am Papier	Recht am Papier
materielle Berechtigung	wie für Recht aus dem Papier	Eigentum am Papier § 793 I 1 BGB	Eigentum am Papier und Ausweis durch Indossament
Übertragung	wie Recht aus dem Papier, z.B. Zession, Recht am Papier folgt, § 952 II BGB	Übereignung, §§ 929 ff BGB Recht aus dem Papier folgt	Übereignung §§ 929 ff BGB und Indossament Art. 14 WG Recht aus dem Papier folgt

Fall 8
Die mehrfache Forderungsabtretung

S besitzt ein Sparbuch ohne Sperrvermerk mit einem Sparguthaben von 1.500,00 €. Gläubiger G 1 hat gegen S eine Forderung in gleicher Höhe aus einem Kaufvertrag. Als ihn G 1 bedrängt schreibt er diesem folgenden Brief:

„Hiermit trete ich Ihnen meine Forderung gegen die Sparkasse ab. Das Sparbuch werde ich Ihnen bald nachreichen.“

Nachdem G 1 den Brief erhalten hat, meldet sich bei S G2, der ebenfalls gegen S eine Forderung in besagter Höhe aus einem Mietvertrag hat. Daraufhin tritt S dem ahnungslosen G2 seine Forderung gegen die Sparkasse erneut ab und gibt ihm direkt das Sparbuch mit. G2 hebt unverzüglich das Geld unter Vorlage des Sparbuchs bei der Sparkasse ab.

G1 fragt, ob er Ansprüche gegen die Sparkasse hat

Übersicht Fall 8

Anspruch des G gegen die Sparkasse aus § 700 i.V.m. §§ 488 I, 398 BGB

I. Anspruch entstanden

1. Voraussetzungen
 - a) Abtretungsvertrag
 - b) Bestehen der Forderung/Bestimmtheit der Forderung
 - c) Übertragbarkeit der Forderung
2. Rechtsfolgen

II. Anspruch nicht untergegangen

1. Erneute Abtretung an G2
2. Auszahlung des Guthabens an G2

Lösung: :	Die mehrfache Forderungsabtretung	
Probleme:	Grundzüge des Wertpapierrechts; Forderungsabtretung; Rechtsnatur des Sparvertrages; hinkendes Inhaberpapier; Leistung der Bank an Vorleger des Sparbuchs	
Blätter:		
Forderungsabtretung (Zession) nach §§ 398 ff BGB		Blatt 51
Grundzüge des Wertpapierrechts		Blatt 52

Anspruch des G1 gegen die Sparkasse

Ein Anspruch des G1 in Höhe von 1.500,00 € gegen die Sparkasse könnte sich aus **§ 700 I 1 i.V.m. §§ 488 I 2, 398 BGB** ergeben.

[Beim Sparkassenvertrag handelt es sich um einen unregelmäßigen Verwahrungsvertrag nach § 700 BGB.]

Voraussetzung ist, dass G1 Inhaber der Forderung gegen die Sparkasse geworden ist.

I. Anspruch entstanden

Ursprünglich war S Forderungsinhaber gegen die Sparkasse in oben besagter Höhe. Diese Forderung könnte S durch Abtretung nach § 398 BGB an G1 übertragen haben.

(vgl. Blatt 51: Forderungsabtretung (Zession) nach §§ 398 ff BGB)

1. Voraussetzungen

a) Abtretungsvertrag

Voraussetzung ist ein **Abtretungsvertrag** zwischen bisherigem (Zedent) und neuem Gläubiger (Zessionar), wodurch die Forderung auf den neuen Gläubiger (Zessionar) übertragen wird.

Der Brief des S stellt ein Angebot dar. Diese müsste G1 angenommen haben. G1 könnte das Angebot konkludent in der Entgegennahme des Briefes angenommen haben. Erforderlich ist darüber hinaus aber ein Zugang der Annahmeerklärung.

(vgl. Blatt BGB AT: Das Wirksamwerden der empfangsbedürftigen WE)

Die Annahme ist eine empfangsbedürftige WE. Ihr Zugang ist ausnahmsweise entbehrlich nach § 151 BGB, sofern der Zugang nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet.

Bei unentgeltlichen Zuwendungen und für den Antragsempfänger vorteilhaften Geschäften braucht die Annahme nach der Verkehrssitte dem Antragenden nicht zuzugehen. Zudem ist davon auszugehen, dass ein Gläubiger, der vorher seine Forderung eintreiben wollte, nunmehr die Abtretung einer anderen Forderung ohne weitere Erklärung annimmt. Der Zugang der Annahmeerklärung ist deshalb entbehrlich.

Der Wirksamkeit eines Abtretungsvertrages könnte aber entgegenstehen, dass S das Sparbuch G1 nicht aushändigte. Fraglich ist also, ob zur Abtretung eines Sparguthabens die Übergabe des Sparbuchs erforderlich ist.

Grundsätzlich ist die Abtretung formfrei. Das gilt auch dann, wenn zur Begründung der abgetretenen Forderung die Einhaltung einer bestimmten Form erforderlich ist.

Ausnahmen von der Formfreiheit der Abtretung gelten für Forderungen aus Wertpapieren im engeren Sinne, sofern sie überhaupt gemäß § 398 BGB abgetreten werden können. Außer dem Abtretungsvertrag ist bei ihnen die Übergabe des Wertpapiers nach § 929 ff BGB erforderlich.

Das Sparbuch ist aber kein Wertpapier im engeren Sinne; vielmehr gehört das Sparbuch zu den sog. Namenspapieren (Rektapapiere).

(vgl. Blatt 52: Grundzüge des Wertpapierrechts)

Diese Namenspapiere unterscheiden sich von den Inhaberpapieren insoweit, als bei den Inhaberpapieren der verfügungsbefugte Inhaber der Urkunde berechtigt ist, die Leistung zu fordern.

Bei den Namenspapieren hingegen ist der Berechtigte namentlich benannt und der Aussteller der Urkunde zur Leistung an den Inhaber auch nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt.

Beim Sparbuch besteht darüber hinaus die Besonderheit, dass der Verpflichtete gemäß § 808 I 1 BGB durch Leistung an jeden Inhaber der Urkunde von seiner Verpflichtung befreit wird. Aus diesem Grund wird das Sparbuch auch als „qualifiziertes Legitimationspapier“ oder „hinkendes Inhaberpapier“ bezeichnet.

Im übrigen werden Inhaberpapiere nach sachenrechtlichen Grundsätzen, §§ 929 ff. BGB, übereignet. Die Forderungsabtretung erfolgt also durch Eigentumswechsel an der Urkunde.

Namenspapiere werden dagegen grundsätzlich formfrei nach § 398 BGB übertragen, insofern bedarf es weder einer qualifizierten Form noch der Übergabe der Urkunde.

[Etwas anderes gilt nur, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist, wie etwa bei der Briefhypothek, § 1154 I BGB, und bei der Briefgrundschuld, §§ 1192 I, 1154 I BGB. Bezüglich des Sparbuchs als qualifiziertes Legitimationspapier nach § 808 BGB gibt es eine solche Regelung nicht.]

Bei der Abtretung eines Sparguthabens bedarf es nicht der Übergabe des Sparbuchs.

Allerdings ist der Schuldner nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet, § 808 II S. 1 BGB. In der Praxis wird also stets eine Übergabe der Urkunde vorliegen, notwendig ist sie jedoch nicht.

Für alle Namenspapiere gilt nach § 952 II 1 BGB, dass das Eigentum an der Urkunde mit der Abtretung der Forderung auf den neuen Gläubiger übergeht (Das Recht am Papier folgt dem Recht aus dem Papier).

Die Übertragung der Forderung ist daher wirksam, ohne dass es der Übergabe des Sparbuches bedurfte.

b) Bestehen der Forderung / Bestimmtheit der Forderung

Die ursprüngliche Forderung des S gegen die Sparkasse bestand und ist auch hinreichend bestimmt.

c) Übertragbarkeit der Forderung

An der Übertragbarkeit der Forderung bestehen keine Bedenken. Damit ist der Zahlungsanspruch des G1 gegen die Sparkasse entstanden.

2. Rechtsfolgen

Nach § 402 BGB besteht eine Verpflichtung des bisherigen Gläubigers zur Urkundenauslieferung. Die nicht erfolgte Auslieferung des Sparbuchs an G1 ändert jedoch nichts an der Wirksamkeit der Abtretung. Es handelt sich bei § 402 BGB lediglich um eine ergänzende Nebenleistungspflicht zum schuldrechtlichen Grundverhältnis. Damit ist die alte Forderung des S auf G1 übergegangen.

II. Anspruch nicht untergegangen

1. Erneute Abtretung an G2

Dieser Anspruch könnte dadurch wieder untergegangen sein, dass S eine Forderung gegen die Sparkasse unter Übergabe des Sparbuchs an G2 abgetreten hat. Bei mehrfacher Abtretung erwirbt jedoch wegen des Prioritätsgrundsatzes nur der Erstzessionar die Forderung, also G1, während weitere Abtretungen wirkungslos sind. Der Zweitcessionar G 2 konnte daher die Forderung nicht erwerben, da S bei der Forderungsabtretung nicht mehr berechtigt war. Ein gutgläubiger Erwerb der Forderung ist nicht möglich, da die eng begrenzte Ausnahme des § 405 BGB nicht eingreift.

Somit ist der Zahlungsanspruch durch die erneute Abtretung an G 2 nicht erloschen.

2. Auszahlung des Guthabens an G2

Der Anspruch des G 1 gegen die Sparkasse könnte jedoch durch die Auszahlung des Guthabens an G2 untergegangen sein.

Da die Sparkasse an den Inhaber der Urkunde zahlte, wurde sie gemäß § 808 I BGB von ihrer Leistungspflicht frei. Durch Leistung an einen nichtberechtigten Vorleger wird der Aussteller der Urkunde nur dann nicht befreit, wenn er die Nichtberechtigung des Vorlegers kennt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kennt oder ein Sperrvermerk angebracht ist.

Zudem kann sich die Sparkasse auf die §§ 408, 407 BGB berufen, da sie in Unkenntnis der ersten Abtretung an den Zweitabtretungsempfänger G2 zahlte.

Damit muss G1 die Leistung der Sparkasse an G2 gegen sich gelten lassen. Nach h.M. steht der Sparkasse allerdings ein Wahlrecht zu, ob sie sich auf den von § 407 BGB vorgesehenen Schuldnerschutz beruft oder aber vom Nichtberechtigten die Leistung nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung zurückfordert.

III. Ergebnis

G1 hat daher gegen die Sparkasse keinen Anspruch auf Zahlung von 1500,- EUR.

G1 hat aber gegen G2 einen Anspruch nach § 816 II BGB.

Wiederholungsfragen Fall 8

1. Welche Rechtsnatur hat ein Sparbuchvertrag?
2. Welche Fälle des gesetzlichen Gläubigerwechsels kennen Sie? Welches Recht findet Anwendung?
3. Welche Voraussetzungen müssen bei einer rechtsgeschäftlichen Forderungsabtretung erfüllt sein?
4. Wie heißt bei einer Abtretung der alte Gläubiger?
5. Wie heißt bei einer Abtretung der neue Gläubiger?
6. Welche Rechtsfolgen hat eine Forderungsabtretung?
7. Bedarf es für einen Abtretungsvertrag einer Form?
8. Ist für die Abtretung einer Forderung aus einem Sparbuchvertrag die Übergabe des Sparbuchs erforderlich?
9. Was ist ein Wertpapier?
10. Was versteht man unter einem Wertpapier im engeren und im weiteren Sinn?
11. Was sind Namens- oder Rektapapiere? Wie werden sie übertragen?
12. Was sind Inhaberpapiere? Wie werden sie übertragen?
13. Was sind Orderpapiere? Wie werden sie übertragen?
14. Was sind geborene und was sind gekorene Orderpapiere?
15. Ist das Sparbuch ein Wertpapier?
16. Gibt es einen gutgläubigen Forderungserwerb?
17. Wird die Sparkasse durch die Leistung an einen nichtberechtigten Vorleger befreit?